

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

der Druckerei Uhl GmbH & Co KG, Robert-Gerwig-Straße 35, 78315 Radolfzell



Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Bedingungen zu Grunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Insbesondere stellt auch die Ausführung von Lieferungen und Leistungen keine Anerkennung abweichender Bedingungen dar.

1. Preisangebot

Die Preisangebote werden in € angegeben und sind, wenn nichts anderes erwähnt ist, Preise, die keine Mehrwertsteuer enthalten. Sie erlangen die Verbindlichkeit erst durch unsere Bestätigung des Auftrages. Die Preisangaben erfolgen als Stückpreise, es sei denn es ist ausdrücklich eine andere Bezugsgröße angegeben.

2. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung (Netto-Preis zuzüglich Mehrwertsteuer) wird unter dem Tage des Abgangs der Ware bzw. der Teillieferung ausgestellt. Liegt bei Fertigstellung oder nach Eintreten der Abnahmeverpflichtung keine Versandverfügung des Auftraggebers vor oder wird die Ware bei uns oder in unserem Auftrag eingelagert, so wird die Rechnung unter dem Datum der Fertigstellung der Ware ausgestellt.

Die Zahlung des Rechnungsbetrages (Netto-Preis zuzüglich Mehrwertsteuer) hat innerhalb 30 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug in € zu erfolgen. Bei Zahlung innerhalb 10 Tagen nach Zugang der Rechnung wird ein Skonto bis zu 2 % gewährt.

Die Zahlung durch Wechsel ist ausgeschlossen. Für den Fall, dass eine Zahlung durch Wechsel ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Annahme eines Wechsels nur erfüllungshalber. Spesen gehen zu Lasten des Wechselgebers. Die Gegenzeichnung von Eigenakzepten (Scheck/Wechselverfahren) erfordert eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung.

Bei Zahlungsverzug ist der gesetzliche Verzugszins gem. § 288 BGB zu vergüten. Bei Banküberweisungen und Schecks gilt der Tag, an dem die Guthabensanzeige bei uns eingeht, als Zahlungseingang. Bei Quotenregelung innerhalb definierter Annahmzeiträume wird spätestens bei Ende der vereinbarten Abnahmefrist die Schlussrechnung erstellt.

3. Eigentumsvorbehalt

a. Sofern der Auftragnehmer das Material für die Erstellung der Leistung selbst gestellt hat bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises und aller auch erst künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Auftragnehmers.

b. Verarbeitung oder Umbildung unserer Ware durch den Auftraggeber findet ausschließlich für uns statt. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren steht uns Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungsbetrages unserer Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung.

Bei untrennbarer Vermischung unserer Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungsbetrages für unsere Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen vermischten Gegenstände zur Zeit der Vermischung.

Der Auftraggeber verwahrt jeweils das Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Für die neue Sache gelten im Übrigen die Regelungen zur Vorbehaltsware entsprechend.

c. Der Auftraggeber ist befugt, unsere Vorbehaltsware im ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Sämtliche hieraus entstehende Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber hiermit im Voraus an uns ab und zwar in Höhe des jeweils noch ausstehenden Rechnungsbetrages einschließlich Mehrwertsteuer. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Ungeachtet dieser Abtretung bleibt der Auftraggeber zur Einziehung der Forderungen berechtigt, solange er sich nicht in Verzug mit seinen Zahlungsverpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber befindet. Wenn sich der Auftraggeber in Verzug mit seinen Zahlungsverpflichtungen befindet, kann der Auftragnehmer von dem Auftraggeber die Mitteilung der zur Einziehung erforderlichen Angaben und Unterlagen über die abgetretenen Forderungen, insbesondere Forderungsbetrag, Name und Adresse des Drittschuldners, sowie die Mitteilung der Abtretung an den Drittschuldner durch den Auftraggeber verlangen. Auf unser besonderes Verlangen hat der Auftraggeber den betreffenden Drittschuldner die Abtretung anzuzeigen.

d. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu unterrichten und dem Auftragnehmer die für eine Intervention notwendigen Unterlagen und Auskünfte zu erteilen.

4. Lieferungen, Versand

Lieferungen gelten ab Radolfzell, bzw. ab dem von uns beauftragten deutschen Bindebetrieb, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Transportversicherungen werden von uns nur auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers vorgenommen.

5. Lieferzeit

Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl aber eine nach Zeiträumen bemessene Lieferzeit, so beginnt diese mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und endet mit Ablauf des vereinbarten Zeitraumes für die Lieferzeit. Sie endet in jedem Fall aber an dem Tag an dem die Ware das Lieferwerk verlässt oder wegen Versandunmöglichkeit eingelagert wird.

6. Lieferungsverzug

Bei Lieferungsverzug ist der Auftraggeber in jedem Falle erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt.

7. Abnahmeverzug

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme in Verzug, § 293 BGB, so stehen uns die Rechte aus § 280 BGB zu. Nimmt der Auftraggeber auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist die Ware nicht oder nicht vollständig ab, so kann der Auftragnehmer nach Ablauf der Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Bei nur teilweiser Nichtabnahme der Ware kann der Auftragnehmer vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn der abgenommene Teil im Verhältnis zum Gesamtauftrag geringfügig ist.

Das Recht neben dem Rücktritt Schadensersatz zu verlangen bleibt hierdurch unberührt.

8. Beanstandungen, Rügepflichten, Mängelhaftung

a. Rügepflichten
Der Auftraggeber hat die Leistung nach Erhalt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen schriftlich gerügt werden.

Dies gilt auch, wenn sich erst später ein Mangel zeigt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. In der Rüge sind Art und Umfang des Mangels anzugeben. Dem Auftragnehmer ist Gelegenheit zu geben, diese Angaben zu überprüfen. Sofern der Auftraggeber nicht bereit ist, mangelhafte Stücke an den Auftragnehmer auf dessen Kosten zuzusenden, so ist ihm eine Überprüfung des Mangels vor Ort zu ermöglichen.

b. Mängel
Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen, wenn der mangelhafte Teil unerheblich ist.

Abweichungen in der Beschaffenheit des vom Auftragnehmer beschafften Papiers, Kartons und sonstigen Materials können nicht beansprucht werden, soweit sie in den Lieferungsbedingungen der Papier- und Pappenindustrie oder der sonst zuständigen Lieferindustrie, die auf Anforderung dem Auftraggeber zur Verfügung stehen, für zulässig erklärt sind oder soweit sie auf durch die Drucktechnik bedingten Unterschieden zwischen Andruck und Auflage beruhen. Garantierte Blockstärken können innerhalb der Papiertoleranz bis zu 5 % abweichen und stellen keinen Reklamationsgrund dar.

Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren gelten geringfügige Abweichungen vom Original nicht als Grund für eine Mängelrüge. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen etwaigen Andrucken und dem Auflagedruck.

c. Mehr- oder Minderlieferung
Im Allgemeinen wird die volle vorgeschriebene Auflage geliefert. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ein Mehr- oder Mindereergebnis der bestellten Auflage bei einer Auflagengröße bis zu 3.000 Exemplaren von 10 %, bei einer Auflagengröße bis zu 20.000 Exemplaren von 5 % und bei einer Auflagengröße von mehr als 20.000 Exemplaren von 3 % ohne Preiskorrektur anzuerkennen und abzunehmen. Diese Prozentsätze erhöhen sich bei mehrfarbigen Drucken jeweils um 1/3.

d. Mängelhaftung

Sofern der Auftragnehmer das Material für die Erstellung der Leistung selbst gestellt hat, kann der Auftraggeber bei Mängeln zunächst nur Nacherfüllung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bessert der Auftragnehmer im Rahmen der Nacherfüllung die bereits erbrachte Leistung nicht nach, sondern erbringt er eine auf neuem Material erstellte Leistung, so kann der Auftraggeber auf seine Kosten das Material mit der mangelhaften Leistung von dem Auftraggeber zurückverlangen. Der Anspruch auf Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.

Für Sachschäden haftet der Auftragnehmer nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Für Sachschäden aufgrund einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung haftet der Auftragnehmer nur, wenn eine Hauptpflicht des Vertrages verletzt wurde. Dies gilt auch für die Haftung für Erfüllungsgehilfen.

Die Haftung für Sachschäden ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für Personenschäden, sowie die gesetzliche Haftung bleiben hiervon unberührt.

9. Vom Auftraggeber gestelltes Material
gleich welcher Art oder Menge, ist dem Auftragnehmer frei Haus zu liefern. Der Eingang wird bestätigt, nicht aber die Qualität, Art, Menge, Größe oder Zuschnitt des Materials.

Bei durch den Auftraggeber gestelltem Material darf der Auftragnehmer das Verpackungsmaterial, Reste und die Abfälle durch unvermeidlichen Abgang bei Druckzurichtungen und Fortdruck, durch Beschneid, Ausstanzen und dergleichen entsorgen, es sei denn der Auftraggeber möchte dies selbst. Dies muss der Auftraggeber spätestens 2 Wochen nach Auftragserteilung mitteilen.

10. Vom Auftraggeber gestellte Druckplatten, PDF Daten oder sonstige Vorlagen

Wenn dem Auftragnehmer vom Auftraggeber Druckplatten, PDF Daten oder sonstige Vorlagen geliefert werden, so haftet der Auftraggeber dafür, dass die Vorlage druckreif und fehlerfrei ist.

11. Skizzen, Entwürfe, Probedrucke und Muster

werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

12. Urheberrecht

Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung an eigenen Entwürfen, Originalen, Filmen, Daten und dergleichen verbleibt vorbehaltlich ausdrücklich anderweitiger Regelung bei der Druckerei Uhl. Nachdruck ist ohne unsere Genehmigung nicht zulässig.

Lithographien, Druckplatten, Kopierunterlagen (Negative und Diapositive), Stenzen und dergleichen bleiben unser Eigentum, auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt werden, sie dürfen jedoch nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

13. Freistellung von Ansprüchen wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten

Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Druckvorlagen ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen, einschließlich der Prozesskosten, wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten bzw. Urheberrechten freizustellen, sofern die Verletzung durch die Ausführung des Auftrages erfolgt ist.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes bzw. Urheberrechtes gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird, ist der Auftraggeber verpflichtet dem Auftragnehmer alle notwendigen Informationen, insbesondere über die Berechtigung des Auftraggebers zur Benutzung des gewerblichen Schutzrechtes bzw. Urheberrechtes, zur Verfügung zu stellen.

Wird der Auftraggeber wegen einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes bzw. Urheberrechtes abgemahnt oder gerichtlich in Anspruch genommen, so hat er den Auftragnehmer unverzüglich darüber zu unterrichten.

14. Versicherungen

Wenn die uns übergebenen Manuskripte, Originale, Filme, Daten, Papiere, lagernde Drucksachen oder sonstige eingebrachte Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr versichert werden sollen, hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

15. Korrekturabzüge (Plotter, Lichtpausen, Fotokopien und Andrucke)

Sie sind vom Auftraggeber zu prüfen und uns druckreif erklärt zurückzugeben. Wir haften nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Bei Änderungen nach Druckgenehmigung gehen alle Spesen einschließlich der Kosten des Maschinenstillstandes zu Lasten des Auftraggebers.

16. Das Auflagernehmen und Aufbewahren von Rohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen

wie z.B. Druckarbeiten, Druckplatten aller Art, fremdem Papier usw. erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung und ist besonders zu vergüten.

17. Mündliche Vereinbarungen

bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung.

18. Datensicherung, Aufbewahrung überlassener Materialien, Unterlagen und Daten, Aufbewahrungsbeschränkung

a. Aufbewahrungsbeschränkung überlassener Daten, Materialien und Unterlagen
Die vom Auftraggeber überlassenen Materialien, Unterlagen und Daten, z.B. PDF, als auch offene Daten, werden 12 Monate lang nach Schlussfakturierung aufbewahrt. Danach werden diese vernichtet.

b. Daten, Materialien und Unterlagen über Betriebsgeheimnisse
Die vom Auftraggeber überlassenen Materialien, Unterlagen und Daten, die als Betriebsgeheimnis besonders gekennzeichnet sind, werden vertraulich behandelt. Sie werden nur bestimmungsgemäß und nur für Aufträge des Auftraggebers verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht. Nach Ablauf von 12 Monaten, werden diese zurückgegeben. Nimmt der Auftraggeber diese nicht zurück, werden sie vernichtet.

Das Auflösen von Bogenmontagen sowie Filmreinigung und Sortierarbeiten können gesondert berechnet werden. Auf Verlangen sind Materialien, Unterlagen und Daten dem Auftraggeber unverzüglich und kostenlos herauszugeben.

Der Auftraggeber wird über einen bevorstehenden Systemwechsel in angemessener Zeit im Voraus unterrichtet, wenn die Gefahr besteht, dass die Wiederverwendbarkeit der gespeicherten Daten dadurch in Frage gestellt wird.

19. Verjährung

Die Ansprüche wegen Mängeln der Leistung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt hiervon bleiben Ansprüche auf Schadensersatz wegen eines Mangels.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten und Urkundenprozesse ist Radolfzell.

Für Verträge mit dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).